

Förderrichtlinie für die Bereiche Kultur, Jugend und Wohlfahrtspflege

Die Hansestadt Wismar, im Folgenden Fördergeber genannt, gewährt finanzielle Zuwendungen für Projekte und Leistungen in den Bereichen kulturelle Förderung, Kinder- und Jugendarbeit (Institutionelle Förderung/Projektförderung) und Wohlfahrtspflege, wenn die Kosten nicht aus Eigenmitteln oder Einnahmen des Antragstellers/der Antragstellerin finanzierbar sind.

Teil I – Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Projekte und Leistungen, die im öffentlichen Interesse der Hansestadt Wismar liegen und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang stattfinden können. Zuwendungen werden aufgrund der Bedeutung und des Inhaltes der Projekte gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Zuwendungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Zuwendungen werden nur in Form eines Zuschusses gewährt.

Antragsverfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Hansestadt Wismar, Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, Postfach 12 45, 23952 Wismar.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kosten- und Finanzierungsplan mit Kostenvoranschlägen, Angabe der Eigenanteile und Förderung durch Dritte,
- **auf Verlangen**, die Bestätigung der Gemeinnützigkeit (bei Vereinen und gemeinnütziger GmbH), die Vereinsatzung, aktueller Vorstand und den Haushaltsabschluss des letzten Jahres.

Bei der Antragstellung sind die Formulare des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten zu nutzen.

Die bei der Antragstellung gemachten Angaben sind verbindlich. Ermäßigen sich Ausgaben, erhöhen sich Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich bei Anteilsfinanzierung die Höhe der Zuwendung. Rücklagen und Rückstellungen dürfen grundsätzlich nicht gebildet werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist von dem Antragsteller/der Antragstellerin gesondert zu beantragen. Ein genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn begründet jedoch keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt die/der Antragstellende.

Bewilligung

Die/der Antragstellende erhält nach Prüfung der Unterlagen einen schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Haushaltssatzung rechtskräftig ist.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn die geforderten Unterlagen nach einer Aufforderung mit Fristsetzung nicht vollständig vorliegen. Zuwendungen werden nur solchen Empfängern/innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Das gilt insbesondere für Antragstellende, die bereits gewährte Zuwendungen nicht termingerecht und ordnungsgemäß abgerechnet haben, vorsätzlich gegen die Förderrichtlinie verstoßen haben oder

bei denen Täuschungsversuche bei der Antragstellung oder bei der Abrechnung festgestellt wurden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und kann nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden. Die Zuwendung darf grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Im Bewilligungsbescheid wird die Höhe der Zuwendung, der Bewilligungszeitraum und der Termin der Abgabe des Verwendungsnachweises festgelegt. Den Bewilligungsbescheiden werden Anträge auf Mittelabforderung beigelegt.

Die/der Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Wismar anzuzeigen, wenn

- a) sie/er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendung für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500,00 € ergibt,
- b) wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500,00 EUR ergibt,
- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszweckes verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage des ausgefüllten Mittelabforderungsformulars.

Die Zuwendung darf nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Prüfung des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektes beim Fördergeber einzureichen, wenn im Bewilligungsbescheid nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagekräftige Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungs-/Wirtschaftsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Rechnungen, Aufträge, Quittungen etc.) und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften oder im Zuwendungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungs-/Wirtschaftsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelne Ansätze können bis zu 20% überschritten werden, wenn bei anderen Positionen entsprechende Einsparungen erfolgen.

Vermögensgegenstände, die in Erfüllung des Zuwendungszwecks übereignet, erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der/die Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € zzgl. MwSt. übersteigt, zu inventarisieren.

Soweit aus besonderen Gründen die Hansestadt Wismar Eigentümerin von beschafften Gegenständen ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Rückforderung der Zuwendung, Verzinsung

Überzahlte, zu Unrecht empfangene oder nicht dem Antrag entsprechende Fördermittel sind zurückzuzahlen. Bei einer beachtlichen Veränderung des Gegenstandes der Förderung oder der Inhalte des Projektes sind der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und ausgereichte Mittel zurück zu fordern.

Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG M-V.

Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach § 49a VwVfG M-V erhoben werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teil II – Kulturelle Förderung

Die Hansestadt Wismar kann natürlichen und juristischen Personen eine finanzielle Förderung zur Vorbereitung und Durchführung kultureller und künstlerischer Projekte gewähren. Förderfähig sind solche Projekte, die das Kulturangebot der Hansestadt Wismar bereichern, gemeinnützig sind, öffentliches Interesse erwarten lassen und nicht Erwerbszwecken dienen.

Eine Institutionelle Förderung im Bereich Kultur kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen gewähren.

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung bis zu 1/3 der voraussichtlich entstehenden förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kommt eine entsprechende Förderung als Fehlbedarfs-/Festbetragsfinanzierung in Betracht.

Das Projekt muss in der Regel in der Hansestadt Wismar realisiert und wirksam werden.

Die Förderung von Projekten natürlicher Personen erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn diese in der Hansestadt Wismar wohnhaft sind oder ihren hauptsächlichen Wirkungskreis in der Hansestadt Wismar haben.

Honorare sind nur dann förderfähig, wenn sie für ausschließlich künstlerische Leistungen bezahlt werden. Es ist detailliert nachzuweisen, wann und in welcher Zeit, welche Leistungen erbracht wurden. Entgelte für organisatorische Leistungen sind nicht förderfähig.

Katalogförderung erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit Ausstellungen in der Hansestadt Wismar, anteilmäßig mit bis zu 1/3 der Gesamtkosten, maximal aber bis 2 T€.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Repräsentationskosten,
- Anfertigung Auftrittskleidung,
- Herstellungskosten von CD und anderen Tonträgern, CD-Rom u.ä.,
- Personalkosten für Projekte
- Instrumentalbeschaffung und Reparatur,
- Aufwendungen für Speisen und Getränke,
- Übernachtungskosten, Reisekosten, Fahrkosten (soweit sie nicht direkt im internationalen Kulturaustausch anfallen),
- Veranstaltungen, die durch ein kommerzielles Unternehmen ausgestaltet und durchgeführt werden,
- Veranstaltungen, die in erster Linie der Geselligkeit dienen, wie Tanzveranstaltungen u. ä.,
- Subvention von Eintrittsgeldern für Veranstaltungsbesuche,

Die Anträge sollen bis zum 15. September des Vorjahres eingereicht werden.

Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 EUR können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 EUR gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem Bürgermeister eine Empfehlung.

Teil III – Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Projektförderung)

Die Hansestadt Wismar fördert die Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Gefördert werden freie Träger, die gemäß § 74 und § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, als auch Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände und andere gemeinnützige Träger, die ihren Sitz bzw. ihr Tätigkeitsfeld in der Hansestadt Wismar haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die

- a) nicht gemeinnützig sind,
- b) von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen inhaltlich geplant werden,
- c) überwiegend oder ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen, berufsbildenden, musikalischen oder sportlichen Charakter haben,
- d) Ferienfreizeiten sind.

Das gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen sowie für regelmäßige Übungs-, Probe- und Trainingsstunden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsgemeinschaften, die im Rahmen der offenen Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit durchgeführt werden.

Nicht förderungswürdig sind Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbands- und Vereinsorganen, Gremien und Ausschüssen, die hauptsächlich dem Verbands- bzw. Vereinszweck dienen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind Maßnahmen und Veranstaltungen

- zur außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- zur internationalen Jugendarbeit, Jugendbegegnung,
- zur Jugendsozialarbeit/Straßensozialarbeit,
- zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zahlungsempfängerin eine nach den Verhältnissen des Einzelfalls und nach seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Dabei kann die Eigenleistung auch durch Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, Sachleistungen, Bereitstellung von Gebäuden oder Sachmitteln oder Ähnlichem erbracht werden.

Für Projekte, die in Wismar stattfinden oder höchstens einen Tag dauern, kann in der Regel der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer bis zu 2,56 EUR betragen, jedoch höchstens 50%, der als förderungswürdig durch die Abteilung Schule, Jugend und Förderangelegenheiten des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten anerkannten Kosten und Projekte, wenn Förderung durch Dritte erfolgen könnte.

Für Projekte, die außerhalb von Wismar stattfinden und eine Dauer von mindestens zwei Tagen haben, kann der Zuschuss in der Regel pro Tag und Teilnehmer bis zu 3,83 EUR betragen. Für Fahrkosten kann ein Zuschuss bis zu 40%, bei Nutzung der billigsten Beförderungsmöglichkeit, gewährt werden. Der Gesamtzuschuss darf 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten nicht überschreiten. In der Regel wird der An- und Abreisetag als ein Tag gezählt und berechnet.

Der Anteil des Trägers einer Maßnahme kann ganz oder teilweise durch Dritte getragen werden. In begründeten Fällen kann eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 EUR können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden und sollten spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 EUR gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem Bürgermeister eine Empfehlung. Diese Anträge sollten mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Teil IV – Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Institutionelle Förderung)

Die Hansestadt Wismar fördert in der Regel ergänzend die Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Gefördert werden freie Träger, die gemäß § 74 und § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, Jugendverbände und andere gemeinnützige Träger, die ihren Sitz bzw. ihr Tätigkeitsfeld in der Hansestadt Wismar haben.

Die Leistungen sollten in der Regel Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg sein.

Gefördert werden:

- Personalkostenzuschüsse
- Personalnebenkostenzuschüsse
- Betriebskostenzuschüsse
- Sachkostenzuschüsse

Es werden vorrangig Mitarbeiter/innen in der Jugend- und Schulsozialarbeit sowie im Bereich der Jugendbildung gefördert, die ein oder mehrere nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Mitarbeiter/innen von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit einem vielseitigen Angebot (§11 Abs. 3 Ziffer 2,3,4 und 6 SGB VIII)
- Mitarbeiter/innen in Einrichtungen oder von Vereinen der außerschulischen Jugendbildung (§11 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeiter/innen und Schulsozialarbeiter/innen

Mit dem Antrag ist zur Sicherung der Fachlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme eine Arbeitsplatzbeschreibung sowie ein Nachweis über die Qualifikation des jeweiligen Arbeitnehmers/der jeweiligen Arbeitnehmerin einzureichen. Maßnahmen, die über die Agentur für Arbeit gem. SGB III oder durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II gefördert werden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst werden.

Die Anträge sollen bis zum 15. Oktober des Vorjahres eingereicht werden.

Anträge auf Zuschüsse werden von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt, nachdem die Höhe der Kofinanzierung mit den freien Trägern und dem Landkreis Nordwestmecklenburg ausgehandelt wurde.

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales wird über alle Anträge nach Bewilligung jährlich informiert.

Teil V – Förderung der Wohlfahrtspflege

Die Hansestadt Wismar fördert die Wohlfahrtspflege auf Grundlage des § 2 KV M-V.

Förderfähig sind – entsprechend den gesetzlichen Grundlagen – die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, die in Mecklenburg-Vorpommern den Status einer anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und solche Vereinigungen und Einrichtungen, die nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen.

Die Zuschüsse dienen der teilweisen Abdeckung der Kosten. Fördermöglichkeiten von dritter Seite wie EU-, Bundes-, Landes- und Stiftungsmittel sowie Beteiligungen anderer Stellen, Personen und Institutionen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nach dieser Richtlinie werden Leistungen gefördert, die in Selbst- oder Fremdhilfe dazu beitragen:

- soziale Benachteiligung abzubauen und soziale Integration von Benachteiligten zu fördern,
- die Teilhabe von Senioren am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- das Miteinander verschiedener Generationen, Religionen und Kulturen zu stärken.

Die Förderung umfasst grundsätzlich nur Sachkosten. Anteilige Personalkosten können im Ausnahmefall übernommen werden.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Hansestadt Wismar an der Erfüllung des Zweckes ein erhebliches Interesse hat und wenn dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße befriedigt werden kann.

Die Zuwendung wird in Form von Projektförderung gewährt. Die Zuwendung wird nur als Zuschuss gewährt. Die Entscheidung darüber ergeht im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Die Anträge sollen bis zum 15. Oktober des Vorjahres eingereicht werden.

Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 EUR können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 EUR gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem Bürgermeister eine Empfehlung.